

Vollzugspraxis zur standardisierten Datenbekanntgabe (Mutationen) der AHV-IV-FAK-Anstalten an obligatorische Träger der betrieblichen Vorsorge

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) und die liechtensteinischen Träger der obligatorischen betrieblichen Vorsorge (Pensionskassen) verwalten und bearbeiten sich überschneidende Daten ihrer jeweiligen Kunden (bspw. Adressen oder Lebensbescheinigungen).
- 1.2 Art. 19^{ter} Abs. 1 Bst. b AHVG gibt der AHV die Möglichkeit, den Pensionskassen, die ja mit der Durchführung von Gesetzen im Bereich der sozialen Sicherheit betraut sind (namentlich des Gesetzes über die berufliche Vorsorge, BPVG, oder des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, PVG), Daten bekannt zu geben, welche die Pensionskassen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Gesetzliche Voraussetzung für eine derartige Datenbekanntgabe ist stets, dass der Datenbekanntgabe keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen; daher ist stets zu prüfen, ob einer Datenbekanntgabe im Einzelfall überwiegende Privatinteressen entgegenstehen. Art. 19^{ter} Abs. 3 Bst. b AHVG eröffnet zudem auch die Möglichkeit, Personendaten bekannt zu geben, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat. In jedem Fall aber dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.
- 1.3 Durch Änderung des IVG per 1. Januar 2017 unterliegt ein spezieller Teil von Meldungen neu einem gesetzlichen Obligatorium (Festsetzung von IV-Renten, d.h. im Einzelfall die Akteneinsicht nach Art. 77^{bis} IVG, die Anhörung nach Art. 77^{ter} IVG sowie die Rechtsmittel nach Art. 77^{quater} IVG). Diese Einzelfallgeschäfte werden nicht in dieser Vollzugspraxis geregelt. Diese Vollzugspraxis ist auf die Fälle des Massengeschäfts fokussiert. .

2. Ziel

- 2.1 Durch eine standardisierte Abwicklung von Datenbekanntgabe seitens der AHV an die Pensionskassen wird angestrebt, das Meldeverfahren für die Pensionskassen und deren Kunden ökonomischer zu gestalten, unnötige Aufwände und Doppelspurigkeiten zu vermeiden und letztlich auch die Ausrichtung unrechtmässiger Leistungen (bspw. nach dem Tode eines Pensionisten) zu minimieren.
- 2.2 Hauptsächlich geht es dabei darum, dass bei gemeinsamen Kunden von AHV und Pensionkassen lediglich die AHV und nicht auch die Pensionskasse routinemässig bei den Kunden Lebenskontrollen vornimmt. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die gemeinsamen Kunden für zwei verschiedene Stellen identische Lebensbescheinigungen vorlegen müssen.

3. Ablauf

- 3.1 Jeweils dann, wenn die Pensionskasse eine Person neu als Pensionsbezieherin in ihren „Rentenbestand“ aufnimmt, holt sie bei der betreffenden Person eine entsprechende Vollmacht ein. Anschliessend meldet sie im Einzelfall diese Person mit standardisiertem „Meldeformular“ der AHV. Sie erhält daraufhin eine Kopie der Verfügung der AHV. Auf dieser ist die Pensionskasse als "Verfügungs-Empfänger" ersichtlich.
- 3.2 In der Folge erstattet die AHV jeweils im Einzelfall dann eine entsprechende Meldung mit standardisiertem „Meldeformular“ an die betreffende Pensionskasse, wenn eine relevante Veränderung eingetreten ist. Als relevant zu betrachtende Veränderungen sind:
 - 3.2.1 Tod des Hauptrentners
 - 3.2.2 Wegfall oder Änderung von Zusatzrenten (für die Ehefrau) / Kinderrenten / Waisenrenten
 - 3.2.3 Adressänderung
 - 3.2.4 Änderungen des gesetzlichen Vertreters
 - 3.2.5 übrige wichtige Umstände (wie bspw. die Einstellung der Leistung, wenn ein Bezüger trotz Aufforderung keine Lebensbescheinigung einreicht)
- 3.3 Ausserdem findet ein Mal jährlich auf Anstoss der AHV ein Abgleich der gemeinsamen Rentnerliste statt. Damit wird sichergestellt, dass niemand vergessen geht.
- 3.4 Der gegenseitige Datenaustausch nach den Ziff. 3.1 bis 3.3 erfolgt mittels physischem Versand (durch öffentlichen Zustelldienst der Post). Zur administrativen Erleichterung der Bearbeitung der Rentnerliste gemäss Ziff. 3.3 kann diese auch elektronisch versandt werden. Beim Versand mittels E-Mail ist entweder das E-Mail zu verschlüsseln oder aber die Datei durch Passwort zu schützen.
- 3.5 Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen (bspw. bei grosser Dringlichkeit) abgewichen werden. Ausserdem sind im Einzelfall auch weitere begründete Anfragen der Pensionskassen an die AHV möglich, wenn die entsprechende Auskunftserteilung datenschutzkonform ist.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Pensionskassen sind dafür besorgt, dass sie in jedem Einzelfall über eine gültige Vollmacht verfügen. Sie lassen durch ihre jeweilige Revisionsstelle jährlich stichprobenartig prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 4.2 Die AHV ist dafür besorgt, ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang sorgfältig und speditiv zu erfüllen (rasche Meldung relevanter Änderungen). Sie kann keine Gewähr für die Korrektheit ihrer eigenen Daten (bspw. über die Frage, ob ein Rentner noch lebt oder eben nicht) übernehmen und auch nicht garantieren, dass lückenlos in jedem Einzelfall die relevanten Meldungen erfolgen. Sie lässt jedoch durch ihre jeweilige Revisionsstelle jährlich die grundsätzlichen Abläufe sowie auch stichprobenartig die Korrektheit im Einzelfall prüfen (dieses Ergebnis teilt sie dem Pensionskassenverband sowie ihrer eigenen internen Datenschutzbeauftragten mit).

5. Beitritt zu dieser Vollzugspraxis

- 5.1 Es bleibt jeder einzelnen Pensionskasse selbst überlassen, ob sie dieser Vollzugspraxis beitreten will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 5.2 Diejenigen Pensionskassen, die dieser Vollzugspraxis beitreten, werden von der AHV gelistet (Anhang 1) und dem Pensionskassenverband jährlich mitgeteilt.

6. Übergangsregelung

- 6.1 Bei denjenigen Personen, welche die einzelnen Pensionskassen beim Beitritt zu dieser Vollzugspraxis bereits im „Rentenbestand“ (laufende Renten) haben, holen die Pensionskassen ebenfalls eine Vollmacht ein und melden diese Personen gesammelt der AHV.
- 6.2 Für diese Übergangsfälle wird auf eine Rückbestätigung der AHV an die einzelnen Pensionskassen (analog Ziff. 3.1. Satz 3) verzichtet.

7. Änderungen oder Kündigung dieser Vollzugspraxis

- 7.1 Änderungen dieser Vollzugspraxis werden durch die AHV und den Pensionskassenverband einvernehmlich festgelegt. Bei datenschutzrelevanten Belangen wird die Datenschutzstelle beigezogen.
- 7.2 Ein „Austritt“ der einzelnen Pensionskasse aus dieser Vollzugspraxis ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich.
- 7.3 Eine Kündigung dieser Vollzugspraxis durch die AHV unterliegt einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

8. Aufwandsvergütung

- 8.1 Die AHV erhält von der einzelnen Pensionskasse eine angemessene Aufwandsvergütung.
- 8.2 Die Ermittlung des Aufwands erfolgt in einem vereinfachten Verfahren und wird zwischen dem Pensionskassenverband und der AHV einvernehmlich festgelegt.

9. Aufhebung der bisherigen Regelung

- 9.1 Die am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte "Vollzugspraxis zur standardisierten Datenbekanntgabe (Mutationen) der AHV-IV-FAK-Anstalten an obligatorische Träger der betrieblichen Vorsorge" wird ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.
- 9.2 Der Beitritt einer Pensionskasse zur früheren Vollzugspraxis gemäss Ziff. 9.1 gilt automatisch auch als Beitritt zu dieser Vollzugspraxis.

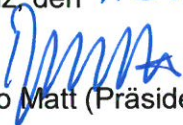
10. Inkrafttreten

10.1 Diese Vollzugspraxis tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

10.2 Mit dem Inkrafttreten wird diese Vollzugspraxis durch die AHV auf deren Homepage veröffentlicht.

Für den Pensionskassenverband

Vaduz, den 15.12.2016


Bruno Matt (Präsident)

Walter Fehr (Vizepräsident)



Für die AHV

Vaduz, den 13. Dezember 2016


W. Kaufmann (Direktor)

A. Jäger (Abteilungsleiter)

